

Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Warendorf hat am 21.12.2016 bei mir gemäß §§ 67, 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- die Feststellung des Planes für das folgende Vorhaben beantragt:

"Renaturierung der Emsaue Sassenberg/Warendorf von Emskilometrierung km 300,400 bis km 302,150"

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde – Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden vom 13.03.2017 bis zum 13.04.2017 einschließlich zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Bis zum 02.05.2017 konnten Einwendungen erhoben werden. Von den Trägern öffentlicher Belange konnten bis zum 02.05.2017 bzw. von den beteiligten Städten 12.05.2014 Stellungnahmen zu den Unterlagen eingereicht werden.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Anhörungsbehörde mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet am

**Donnerstag, den 01.06.2017 ab 10:00 Uhr (Einlass ab 09:30 Uhr) im
Ratssaal der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg**
statt und wird erforderlichenfalls am Folgetag fortgesetzt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigt sind:

- Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),
- Betroffene,
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender und der Betroffenen,
- Antragsteller,
- Sachverständige, Gutachter
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet. Die bereits fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgt.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Es findet eine Eingangskontrolle statt. Die Teilnehmer werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereit zu halten.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal private Fernseh-, Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Az: 54.09.01.01-022

gez. Gritz